

XV. Kosten, Entschädigung

1. Kosten

1.1 Allgemeines

Die Vorschriften von Art. 416 ff. StPO regeln **abschliessend** die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungspflichten in Strafverfahren, die in Anwendung der Strafprozessordnung geführt wurden. Eine Kostenaufgabe wie auch eine Entschädigungspflicht bedürfen stets einer gesetzlichen Grundlage.

Gebühren

Sie werden vom Staat für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung erhoben, stellen eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung für das Tätigwerden der Behörden dar und decken den allgemeinen Aufwand des Staates für die Bereitstellung der Strafbehörden. Es gelten die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz.

Auslagen

Sie erfassen die im konkreten Strafverfahren entstandenen notwendigen finanziellen Aufwendungen des Staates. Dazu gehören etwa:

- Zeugenentschädigungen oder Auslagen im Zusammenhang mit einem Augenschein,
- Leistungen der polizeilichen Sonder- bzw. Fachdienste (WD, KTD, IRM),
- Auslagen für Material u.ä.
- Kosten für die amtliche Verteidigung oder unentgeltliche Rechtspflege.

Nicht dazu gehören:

- allgemeine Aufwendungen der Polizei, welche sie aufgrund ihrer Stellung als Strafbehörde in einem konkreten Fall zu erbringen hat, wie z.B.:
 - Fahndungs- und Festnahmekosten,
 - Ermittlungskosten,
 - Kosten der Beweissicherung,
 - Kosten der polizeilichen Foto- und Erkennntisdienste,
- Kosten für Medikamente und medizinische Behandlung, auch nicht solche während Untersuchungs- oder Sicherheitshaft,
- Kosten für das Reinigen des Tatortes,
- vom Staat verursachte unnötige Kosten,

- Aufwendungen, die der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft oder Dritten in einem Strafverfahren entstanden sind.

1.2 Verfahrenskosten

Polizeiliche Leistungen sind uns also dann verrechenbar, wenn sie nicht zu den allgemeinen, von der Polizei als Strafbehörde zu erbringenden Leistungen gehören. Zu beachten:

- namentlich bei grösseren Ereignissen kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden, wer die polizeilichen Massnahmen verursacht hat. Auch bei eröffneten Strafuntersuchungen ist dies keineswegs immer die Staatsanwaltschaft;
- Kosten für **DNA-Auswertungen** trägt die Staatsanwaltschaft nur, wenn sie diese in Auftrag gab;
- **Übersetzungskosten**, auch solche, die wegen der Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person anfielen, gehören zu den Verfahrenskosten, auch wenn der Beschuldigte diese Kosten nicht trägt. Diese Dolmetscherkosten werden im JURIS als "Dolmetscherkosten Beschuldigter" erfasst, während alle anderen als "Dolmetscherkosten übrige" verbucht werden. Erstere werden in der Kostennote separat ausgewiesen bzw. im Strafbefehl nicht fakturiert. Letztere werden nicht separat ausgewiesen und sind im Betrag "Barauslagen" mitenthalten. Analoges gilt bei Einstellungen, wenn die beschuldigte Person kostenpflichtig wird.

Von der beschuldigten Person allenfalls zu tragen und in der Kostennote normal aufzunehmen sind Übersetzungskosten, wenn die beschuldigte Person die Verhandlungssprache spricht und der Beizug von Übersetzenden für die Verdolmetschung einer fremdsprachigen Aussage einer mitangeschuldigten Person, Auskunftsperson, eines Zeugen oder einer Zeugin bzw. die Übersetzung eines fremdsprachigen Schriftstücks in die Verfahrenssprache erforderlich ist;

- Kosten für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind in Art. 422 StPO nicht erwähnt. Dennoch sind sie in die Kostennote aufzunehmen, da sie unter Umständen anderen Verfahrensbeteiligten als der beschuldigten Person auferlegt werden können.

Rechnungen für Leistungen, die von einem Staatsanwalt angefordert wurden, sind von diesem zu visieren.

1.3 Stundung und Erlass

Von der Möglichkeit, Verfahrenskosten herabzusetzen oder zu erlassen, ist zurückhaltend Gebrauch zu machen und setzt eine eingehende Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerauszüge etc.) voraus. Die Stundung solcher Kosten ist Sache der Finanzverwaltung. Erlassgesuche werden zentral von Franco Passini bearbeitet und zum Entscheid der Finanzverwaltung weitergeleitet.

1.4 Bei aussergewöhnlichen Todesfällen

Gemäss einem Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden hat die Kostenaufgabe im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der StPO zu erfolgen. Art. 38 Abs. 1 EGzStPO findet keine Anwendung. Da die StPO eine **Kostenüberbindung** an den Nachlass **nicht vorsieht**, gehen diese bei Verfahrenseinstellung zu Lasten der Staatskasse. Dasselbe gilt, wenn nach angeordneter Legalinspektion die Nichtanhandnahme verfügt wird.

2. Kostenaufgabe bei Einstellung und Nichtanhandnahmen

2.1 Allgemeines

Bei einer Einstellung können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie **rechtswidrig** und **schuldhaft** die Einleitung des Verfahrens **bewirkt** oder dessen Durchführung **erschwert** hat. Gegen die Unschuldsvermutung verstösst es, wenn dem Beschuldigten zur Begründung der Kostenaufgabe direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Analoges gilt bei Nichtanhandnahmen.

Ein prozessuales Verschulden im weiteren Sinn oder besser ausserstrafrechtliches Verschulden liegt vor, wenn die Einleitung des Strafverfahrens durch ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten veranlasst wird. Bloss ethisch vorwerfbares Verhalten genügt nicht. Bei einem sogenannten "prozessualen Verschulden" im engeren, eigentlichen Sinn tritt die Kostenpflicht ein, wenn der Beschuldigte durch wahrheitswidrige Angaben oder ein vorwerfbares Benehmen im Strafprozess dessen Durchführung erschwert oder verzögert. Bloss ethisch vorwerfbares Verhalten genügt nicht. So können die Verfahrenskosten dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn er durch sein Verhalten einen unnötigen Verfahrensaufwand verursacht hat, etwa dadurch, dass er

- bei einer Ordnungsbusse erst nach Erlass des Strafbefehls den Lenker benannt hat,

- als Halter Aussagen zum Lenker verweigert,
- es unterlässt, den gegen ihn erhobenen Vorwurf, er sei Lenker des zu schnell fahrenden Fahrzeuges gewesen, richtig zu stellen.

2.2 Einzelne Voraussetzungen

- a. Für das Vorliegen der **Rechtswidrigkeit** ist ein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten erforderlich, welches gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnormen der schweizerischen Rechtsordnung (in Regel aber nicht bei ausländischen Vorschriften, (6B_172/2015) verstösst, z.B.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 28 ZGB), also Angriffe auf die physische und die psychische Integrität, wozu u.a. ein Verhalten gehört, das andere terrorisiert und verängstigt und diese in ihrem seelischen Wohlbefinden gefährdet bzw. erheblich stört, z.B.:
 - Aufhängen von Plakaten mit ehrverletzendem Inhalt oder Versenden von E-Mail mit drohendem Inhalt (6B_272/2019),
 - Drohungen, Tötlichkeiten etc. im Rahmen von häuslicher Gewalt (6B_1094/2019; 6B_552/2017),
 - stalkingartiges Nachfahren als Verletzung der örtlichen Bewegungsfreiheit (6B_734/2012),
 - Berühren von Geschlechtsteilen (6B_175/2008),
 - Eindringen in eine Wohnung (SK2 11 29)
 - das Schlagen im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung, auch wenn keine Verurteilung wegen Angriffs oder Raufhandels erfolgt (6B_759/2017);
 - Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV, Art. 641 ZGB, Art. 926 ff. ZGB), z.B. durch Sachbeschädigung (1B_704/2011) oder Nichtrückgabe einer Sache (SK2 11 47);
 - Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht bei Darlehen (1B_12/2012);
 - Verletzung kaufrechtlicher Obliegenheiten (Art. 184 OR), z.B. Lieferung falscher Geräte (6B_795/2017);
 - Sorgfalts- und Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR), z.B. unrichtiges Erfassen der Arbeitszeit (6B_586/2013) oder dem aus Art. 28 OR abgeleiteten Täuschungsverbot (6B_998/2010);
 - allgemeines Schädigungsverbot;
 - Gefahrensatz;

- eigenmächtiges Handeln;
- Vermisstenlassen der erforderlichen Aufmerksamkeit nach Art. 3 Abs. 2 ZGB, z.B. wenn ein Trödler gestohlene Uhren ohne nähere Abklärungen über deren Herkunft ankauft (6B_666/2019);
- Verletzung von Gebots von Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB, z.B. wenn ein Arzt trotz Bewilligungsentzug behandelt (6B_792/2016), oder i.S. einer vertraglicher Nebenpflichtverletzung, wenn Einsichtnahme in Geschäftsbücher verweigert wird (1B_12/2012);
- Verletzung von Verhaltensnormen des UWG, z.B. Entgegennahme von Provisionen (6B_187/2014), Zusenden von irreführenden Formularen (6B_492/2017) oder das Verschicken von E-Mail an Angestellte, um an Informationen über deren Arbeitgeber zu gelangen (6B_67/2014);
- Verletzung von Standesregeln (6B_913/2008) oder Verbandregeln, z.B. Verstoss gegen Reglement des schweizerischen Fussballverbandes (BSt-Ger SK.2012.21);
- Verletzung von Verhaltensnormen des AIG, z.B. nicht befolgte Ausreisefrist (6B_548/2018) oder Verletzung kantonaler Anmeldefristen;
- Buchführungspflicht (Art. 957 OR; 6B_117/2014; 6B_271/2009);
- Aussageverweigerung des Fahrzeughalters (Art. 3 EGzSVG);
- Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht nach Art. 28 ATSG und Art. 88 AVIG;
- Verletzung der Nulltoleranz bei Drogen im Strassenverkehr (1B_180/2012);
- bei Einstellung gestützt auf Art. 19a Ziff. 2 BetrMG;
- Verletzung der Obliegenheiten als Tierhalter gemäss Art. 56 OR.

Keine ausreichende Grundlage zur Begründung der Rechtswidrigkeit stellt der alleinige Hinweis auf Art. 41 OR dar. Diese Bestimmung führt die Voraussetzungen für eine Haftung auf, reicht zur Begründung der Widerrechtlichkeit eines Verhaltens aber nicht aus. Die Widerrechtlichkeit ergibt sich erst aufgrund der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter oder einer besonderen Verhaltensnorm im oben erwähnten Sinne.

- b. Beim **Verschulden** muss mindestens Fahrlässigkeit vorliegen, wobei nicht jede geringfügige Verfehlung ausreicht. Verlangt wird ein klarer Verstoss, mithin ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten.

- c. Zwischen rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten und der Einleitung oder der Verfahrenserschwerung muss ein **adäquater Kausalzusammenhang** bestehen, d.h. eine Kostentragung kommt nur in Frage, wenn sich die Strafbehörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens des Beschuldigten in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung des Strafverfahrens veranlasst sah. Hat die beschuldigte Person durch ihr Verhalten nur einen Teil der Kosten zu verantworten, so hat sie nur diesen Teil zu tragen.
- d. Die Strafbehörde muss ein Strafverfahren **eingeleitet** haben, oder deren **Durchführung** muss erschwert worden sein. Die blossе Wahrnehmung verfahrensmässiger Rechte ist keine Erschwerung. Für eine Kostenauflage muss sich die beschuldigte Person mutwillig und krass wahrheitswidrig verhalten haben.

2.3 Eingestandenes strafrechtliches Verhalten

Mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV ist es vereinbar, die Kostenauflage mit einem fehlerhaften Verhalten der beschuldigten Person zu begründen, das sich sachlich mit dem Vorwurf deckt, der Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung war. Auch ohne Verstoss gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, können der nicht verurteilten beschuldigten Person die Verfahrenskosten wegen eines Verhaltens auferlegt werden (SK2 19 36). Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person ihr strafrechtliches Verhalten klar anerkannt hat. Mit dem Geständnis steht die Verwerflichkeit des Verhaltens fest, womit ohne Schuldfeststellung eine Kostenauflage gerechtfertigt ist.

2.4 Bei Vorliegen eines Strafbefreiungsgrunds und häuslicher Gewalt

Diese Grundsätze gelten nicht, wenn das Verfahren, das grundsätzlich einen Straftatbestand erfüllt, lediglich aus Opportunitätsgründen eingestellt wird, wie z.B. infolge Strafbefreiungsgrunds gestützt auf Art. 52-54 StGB bzw. Art. 8 StPO oder – wenn erwiesen (6B_1030/2017; 6B_150/2014; 6B_948/2013) oder geständig (6B_540/2013) – in den Fällen von Art. 55a StGB. Im letzterwähnten Fall wird in der Regel auf eine Kostenüberbindung verzichtet, wenn Geschädigte und beschuldigte Person im Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung gemeinsam wohnen.

2.5 Bei Schuldunfähigen

Schuldunfähigen können bei Einstellung die Kosten nur dann auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen billig erscheint. Diese Billigkeitshaftung

entspricht Art. 54 OR. Eine Kostenaufgabe rechtfertigt sich bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der beschuldigten Person und wenn deshalb eine Kostenübernahme durch den Staat stossend wäre.

2.6 Bei Tod der beschuldigten Person

Stirbt die beschuldigte Person während des Strafverfahrens, können die Kosten nicht dem Nachlass auferlegt werden. Hingegen gelten rechtskräftig auferlegte Kosten als Nachlassschulden, wenn die beschuldigte Person erst nach dem Entscheid stirbt. Ausgesprochene Bussen und Geldstrafen werden mit dem Tod des Beschuldigten gegenstandslos, selbst wenn sie rechtskräftig wurden.

2.7 Rechtliches Gehör, Beweislast und Begründung

Bei einer Kostenaufgabe ist der beschuldigten Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Dies kann gleichzeitig mit der Parteimitteilung erfolgen. In der Regel genügt der Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft gedenke, der beschuldigten Person die Kosten zu überbinden und sie dazu Stellung nehmen kann.

Die **Beweislast** für das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen trägt der Staat. Die Strafbehörde stützt sich dabei auf die im Zeitpunkt des Kostenentscheids vorhandene Beweislage. Voraussetzung ist, dass sich der Vorwurf auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützt. Dabei ist die Strafbehörde nicht nur befugt, sondern gar verpflichtet, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Die Kostenaufgabe ist gut zu begründen, mithin ist anzugeben, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat oder inwiefern sie durch welche Verhaltensweise die Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat.

Bei der Kosten- und Entschädigungsfrage sind die strafprozessualen Teilnahmerechte nicht anwendbar. Damit kommt auch Art. 147 Abs. 4 StPO (Folgen der Verletzung der Teilnahmerechte) nicht zum Tragen. Befragungen sind auch dann verwertbar, wenn der Angeschuldigte daran nicht teilnehmen konnte.

2.8 Dispositiv

Eine Unterteilung der Kosten in Gebühren und Barauslagen sowie in einzelne Positionen ist nicht erforderlich. Im Einzelfall kann sich zum besseren Nachvollzug bei den Barauslagen eine Unterteilung in einzelne Positionen aufdrängen, z.B. wenn eine Obduktion oder Gutachten gemacht wurde:

"Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

- Barauslagen:	- Polizeieinsatz	CHF	125.00		
	- Obduktion durch IRM	CHF	<u>2'500.00</u>	CHF	2'625.00
- Gebühr				CHF	<u>275.00</u>
T o t a l				CHF	<u>2'900.00</u>

werden XY überbunden und sind (...)."

Bei **teilweiser Einstellung** werden die auf den eingestellten Teil entfallenen Kosten in der Teileinstellungsverfügung zahlenmässig aufgeführt und es ist festzulegen, ob diese überbunden werden oder zu Lasten des Staats gehen:

"Die in diesem Zusammenhang aufgelaufenen Verfahrenskosten, bestehend aus

- Gebühren	CHF	525.00
- Barauslagen	CHF	<u>60.00</u>
Total	CHF	<u>585.00</u>

gehen zu Lasten der Staatskasse/werden XY überbunden (...)."

Ist der entsprechende Kostenanteil nicht klar abgrenzbar, kann er geschätzt werden; oder es kann von einer Ausscheidung ganz abgesehen werden, wenn z.B. der eingestellte Teil nur einen Nebenpunkt ohne nennenswerte Kosten betrifft.

Besteht zwischen dem eingestellten Teil und dem weiterführenden Fall **Konnexität** (z.B. bei einem Verkehrsunfall Einstellung wegen fahrlässiger Körperverletzung und Weiterführung wegen Verkehrsregelverletzung), wird in der Teileinstellungsverfügung – sofern eine solche aufgrund der allfälligen Sperrwirkung überhaupt erlassen wird – festgehalten, dass die Kosten, die nicht zahlenmässig auszuweisen sind, bei der Prozedur bleiben.

Dasselbe gilt, sofern überhaupt eine Einstellung gemacht wird, wenn das Verfahren an eine **innerkantonale Verwaltungsbehörde** abgetreten wird, wobei in diesem Fall allfällige bei der Prozedur verbleibende Kosten zuhanden der für die Weiterführung der Angelegenheit zuständigen Behörde zu beziffern sind.

2.9 Bei Abschreibung und neuem Strafbefehl

Abschreibungen sind kostenpflichtige Verfügungen (Grundgebühr CHF 150.00). Sofern nach der Einsprache keine Untersuchungshandlungen getätigt wurden, ist die **Abschreibungsverfügung** kostenlos. Bloss wenige Korrespondenz mit dem Beschuldigten oder Verteidiger ist noch keine derartige Untersuchungshandlung.

Ergeht nach erfolgter Einsprache ein **neuer Strafbefehl**, ist dies auch bei einem für die beschuldigte Person günstigeren Ausgang kein Obsiegen, weshalb die zusätzlichen Kosten grundsätzlich dem Verurteilten zu überbinden sind.

2.10 Kostenvereinbarungen

Bei Antragsdelikten, auch dort, wo sie Gegenstand einer Vergleichsverhandlung im Sinne von Art. 316 StPO sind, und bei Fällen von Art. 52 f. StGB soll angestrebt werden, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Kostentragung abschliessen. Die Kosten sind dann gemäss dieser Vereinbarung zu überbinden. Ohne Vereinbarung erfolgt die Kostenüberbindung nach den allgemeinen Regeln.

2.11 Depositen

In Anklageschriften, Einstellungsverfügungen, Strafbefehlen etc. sowie auf dem entsprechenden Aktenpli sind die mit Kreditkarten bezahlten Depositen mit dem **Bruttobetrag** aufzuführen. Der Aufwand für die Rückerstattung zu viel bezahlter Depositen ist für die FIVE gross und mit Spesen verbunden. Es ist zu vermeiden, dass Restbeträge bis zu CHF 50.00 (+ oder -) entstehen. Die Gebühr ist auf- oder abzurunden. Wird ein Depositum zurückerstattet, ist die Rechnungsführerin mit dem Depositums-Zettel und einem entsprechenden Vermerk zu bedienen (nicht bei Strafbefehl). Eine Kopie des Vergütungsauftrags erhalten wir dann für die Akten.

3. Entschädigung und Genugtuung bei Verfahrenseinstellung

3.1 Grundsatz Präjudizierung

Der beschuldigten Person ist keine Entschädigung auszurichten, wenn ihr Kosten auferlegt werden, während sie bei Übernahme der Verfahrenskosten durch die Staatskasse Anspruch auf Genugtuung und Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigungsrechte hat. Dies gilt nicht absolut:

- ein nicht gerechtfertigter Verzicht auf eine Kostenaufgabe verschafft keinen Anspruch auf Entschädigung (6B_331/2012);

- wird ausschliesslich aus Rücksicht auf die wirtschaftlich schlechte Situation der kostenpflichtigen Person auf die Überbindung der Verfahrenskosten verzichtet, besteht kein Entschädigungsanspruch (SK2 13 39);
- in Bagatellfällen können Entschädigungsforderungen selbst bei Übernahme der Verfahrenskosten durch den Kanton gestützt auf Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO verweigert werden. Bei Übertretungen ist dies der Regelfall;
- auf eine Entschädigung kann ausdrücklich oder konkludent verzichtet werden.

3.2 Rechtliches Gehör und Begründung

Nach Ablauf der in der Parteimitteilung angesetzten Frist zur Stellung von Beweis- anträgen oder nach Erledigung der weiteren Beweisabnahmen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden, sie zu beziffern und zu belegen. Die Unterlassung kann zur Folge haben, dass die Beschwerdeinstanz die Gerichtskosten reduzieren oder ganz darauf verzichten muss, wenn die Beschwerde abgewiesen wird. Meldet der Beschuldigte keine Ansprüche an, liegt darin ein Verzicht.

Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungs- anspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt hingegen **nicht**, dass vor einer allfälligen **Kürzung** der geltend gemachten Ansprüche Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Allerdings kann es dienlich sein, vor einer Kürzung mit dem Verteidiger Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, sich auf eine pauschale Entschädigung zu einigen.

Die Ablehnung einer geltend gemachten Entschädigung oder die nicht mehr geringfügige Abweichung von der Kostennote ist zu **begründen**, wobei es nicht notwendig ist, sich mit jedem einzelnen Posten der Honorarrechnung auseinanderzusetzen, solange klar ist, welche Aufwendungen aus welchen Gründen als unnötig erachtet werden. So kann z.B. das unter mehreren Positionen geltend gemachte Aktenstudium gesamthaft gekürzt werden. Gutheissende wie abweisende Entschädigungsentscheide erfolgen in einer genehmigungspflichtigen Verfügung.

3.3 Anspruchsvoraussetzungen für Ersatz der Kosten der Wahlverteidigung

Sowohl der **Beizug des Verteidigers** als auch der von diesem **betriebene Aufwand** müssen **angemessen** sein, d.h. der Beistand muss angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig und der Arbeitsaufwand sowie das Honorar des Anwalts müssen gerechtfertigt gewesen sein.

- Beim Entscheid über die **Angemessenheit** des Beizugs eines Anwalts ist neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

Verbrechen und Vergehen: Der Beizug eines Verteidigers wird in der Regel als angemessene Ausübung der Verfahrensrechte betrachtet. Eine Ausnahme stellen z.B. die Einstellung des Verfahrens nach der ersten Anhörung dar (6B_387/2013), einfach liegende Ehrverletzungen (6B_458/2014), solche Drohungen (6B_237/2016), wenn beim Vorwurf eines Hausfriedenbruchs der Strafantrag nach erfolgter Vergleichsverhandlung zurückgezogen wird oder wenn ein Fall umgehend bei Eintreffen des Dossiers eingestellt wird (6B_96/2020).

Übertretungen sind in der Regel als nicht entschädigungspflichtiger Bagatellfall ohne rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten zu betrachten, insbesondere wenn bereits nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person das Verfahren eingestellt wird. Ist eine Verfahrenseinstellung nicht absehbar, kann bei Übertretungen der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt sein, wenn sich das Verfahren z.B. erheblich auf die Zivilansprüche oder die berufliche Stellung der beschuldigten Person auswirken kann.

- Der vom Verteidiger betriebene Aufwand hat sich in einfachen Fällen auf ein Minimum zu beschränken. Bei der Beurteilung der **Verhältnismässigkeit** des betriebenen Aufwands hat die Verfahrensleitung einen grossen Ermessensspielraum. Nicht oder tiefer zu entschädigen sind z.B. der Aufwand für
 - ungefragt eingereichte Stellungnahmen;
 - langatmige und überflüssige Aufwendungen und Eingaben;
 - Eröffnung und Abschluss des Mandats (Erstellung der Honorarnote);
 - allgemeine Sekretariatsarbeiten;
 - Rechtsstudium;
 - eigene Ermittlungen und Auslagen für Privatgutachten;
 - soziale Betreuung;
 - Reisezeit;
 - Übersetzungskosten des Verteidigers;
 - Aufwendungen aus anderen Verfahren, auch nicht, wenn zwischen den Verfahren ein Sachzusammenhang besteht;

- Beschwerdeverfahren (z.B. Haftbeschwerden) oder Ausstandsverfahren, sofern dort über die Kosten und Entschädigung entschieden wurde.

3.4 Eigene Aufwendungen der beschuldigten Person

Der Beschuldigte selber hat für seinen eigenen Zeit- und Arbeitsaufwand grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch.

3.5 Entschädigung bei nicht eröffneter Strafuntersuchung

Hat die beschuldigte Person im polizeilichen Ermittlungsverfahren einen Verteidiger beigezogen und wird gegen sie in der Folge keine formelle Strafuntersuchung eröffnet, ist ihr Entschädigungsanspruch zu prüfen, wenn ein solcher geltend gemacht wurde. Allerdings rechtfertigt auch bei Verbrechen und Vergehen selbst die Eröffnung einer Untersuchung den Beizug eines Anwaltes nicht automatisch, solange die Staatsanwaltschaft keine Untersuchungshandlungen vornimmt.

3.6 Höhe der Entschädigung

Als Bemessungsgrundlage gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00, wobei der **durchschnittliche Normalstundenansatz** von CHF 240.00 zur Anwendung gelangt, wenn keine von den Parteien zu Beginn des Verfahrens vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung nachgewiesen wird. Der Rechtspraktikant wird mit 75 % dieser Ansätze entschädigt. Notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich ausgerichtet. Dabei werden Kopien mit höchstens CHF 0.50 entschädigt; Massenanfertigungen (Kontounterlagen, die sich einfach kopieren lassen) mit CHF 0.20.

3.7 Genugtuung und Entschädigung für erlittene Haft

Die Entschädigungsfrage stellt sich erst, wenn keine **umfassende Anrechnung** der Haft im Sinne von Art. 51 StGB an eine andere, auch in früheren Verfahren bedingt oder unbedingt ausgesprochene Sanktion möglich ist. Die Untersuchungshaft ist sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Geld- und Freiheitsstrafen sowie Busse anzurechnen; angerechnet wird auch an eine angeordnete stationäre oder ambulante Massnahme. Bei kürzeren Freiheitsentzügen ist eine Genugtuung von CHF 200.00 pro Tag angemessen. Dieser Betrag kann erhöht (negative Publizität, Schwere der vorgeworfenen Delikte, Auswirkungen der Haft auf die persönliche Situation, tiefere Kaufkraft im Herkunftsland etc.) oder vermindert (mehrmonatige Haft, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ist) werden. Eine zusätzliche Haftentschädigung (z.B. für entgangene Entlohnung) ist neben einer Genugtuung nur zuzusprechen, wenn ein kausaler Vermögensschaden dargetan wird. Die Genugtuungsentschädigung ist mit 5% zu verzinsen.

3.8 Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung bei geringfügigen Aufwendungen

Geringfügig sind z.B. das ein- oder zweimalige Erscheinen zu einer Verhandlung, die kurzfristige Anhaltung oder Reisespesen von unerheblichem Umfang.

3.9 Überweisung der Entschädigung

Entschädigt wird in CHF, Fremdwährungen sind mittels des zum Zeitpunkt des Kostenentscheides geltenden Devisenkurses (<https://www.gkb.ch/de/ueber-uns/kontakt-services/konditionen/noten-devisen>) umzurechnen. Gläubiger der Entschädigung und Genugtuung ist der Beschuldigte. Soweit der Beschuldigte verteidigt war, sind Entschädigung und Genugtuung aber dem Verteidiger, nicht dem Beschuldigten, auszusahlen.

"Die Finanzverwaltung Graubünden wird angewiesen, die XY zugesprochene Entschädigung von total CHF 6'000.00 (inkl. MwSt) nach Rechtskraft dieser Verfügung an Rechtsanwalt AB (IBAN CH ...) zu überweisen."

3.10 Verrechnung

Forderungen aus Verfahrenskosten sind mit allfälligen Entschädigungsansprüchen aus dem gleichen Verfahren zu verrechnen. Hingegen kann eine zugesprochene Genugtuung nicht verrechnet werden. In jedem Fall ist daher vor einer allfälligen Auszahlung zu prüfen, ob eine Verrechnung zu erfolgen hat. Das gilt auch bei amtlicher Verteidigung oder unentgeltlicher Rechtspflege. Hat eine Partei aus dem Verfahren Anspruch auf eine Entschädigung, ist deren vollständige oder teilweise Verrechnung mit dem Ersatzanspruch des Kantons gegenüber dieser Partei für die Entschädigung von deren amtlichen Rechtsbeistand vorzunehmen.

4. Amtlicher Verteidiger

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Tätigkeit durch den Staat zu entschädigen, auch wenn diese aus anderen Gründen als Mittellosigkeit bestellt wurde. In solchen Fällen können aber die Kosten unter Umständen der beschuldigten Person auferlegt werden.

Anspruchsberechtigter ist der **amtliche Verteidiger**. Der Stundenansatz beträgt, auch bei Verfahrenseinstellung, CHF 200.00. **Dolmetscherkosten** gehören zu den entschädigungspflichtigen Barauslagen der amtlichen Verteidigung, wenn er nur mit Hilfe eines Übersetzers mit dem Beschuldigten kommunizieren kann. Hingegen nicht dazu gehören z.B. Auslagen für

- Privatgutachten,
- Reise ins Ausland, da gemäss Art. 148 StPO dem Teilnahmerecht genüge getan ist, wenn die Partei Fragen formulieren kann.

Zuständig für die Festlegung der Entschädigung ist diejenige Strafbehörde, die das Verfahren zum Abschluss bringt, die Staatsanwaltschaft somit bei **Einstellungen** und **Strafbefehlen**. Sie fordert den amtlichen Verteidiger auf, die Honorarnote einzureichen.

Die **Einstellung** äussert sich wie folgt:

- "2. Rechtsanwalt XY wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Strafverfahren gegen Z mit CHF 2'000.00 (inkl. MwSt) entschädigt.
3. Die Finanzverwaltung Graubünden wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, Rechtsanwalt XY, auf sein Postkonto PC 70-1111-11 die Entschädigung von CHF 2'000.00 zu überweisen."

Bei vorgesehenem Abschluss mit **Strafbefehl** ist über die Entschädigung vorab in einer genehmigungspflichtigen Verfügung zu entscheiden. Nicht vergütet wird die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar. Wurde der Beschuldigte zu den Verfahrenskosten verurteilt, lautet das Dispositiv im Strafbefehl:

- "3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten von XY. Sie werden vorerst aus der Staatskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht der beschuldigten Person (Art. 135 Abs. 4 StPO).
4. XY wird gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Betrag von CHF 300.00 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben."

Das volle Honorar bestimmt sich nach der HV und beträgt in der Regel CHF 240.00 pro Stunde.

Verfügt die beschuldigte Person über genügende Mittel, ist sie bereits im Strafbefehl zur Übernahme der Kosten für die amtliche Verteidigung zu verpflichten. Die vorschussweise bezahlten Kosten sind ihr in Rechnung zu stellen, während es bezüglich der Differenz bei der Zahlungsverpflichtung bleibt. Dispositiv:

- "3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten des Beschuldigten. Er wird verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Betrag von CHF 300.00 zu erstatten."

Das Honorar für den amtlichen Verteidiger ist am Ende des Verfahrens festzulegen; daraus folgt, dass bei **Teileinstellungen** der amtliche Verteidiger (noch) nicht zu entschädigen ist.

Akontozahlung: Auf Gesuch kann eine solche erfolgen, wenn das Mandat länger ange-dauert hat, das Ende der Strafuntersuchung nicht in den nächsten 3 Monaten zu erwar-ten ist und die bisherigen (angemessenen) Aufwendungen von einigem Umfang sind. Die Akontozahlung darf 2/3 dieses Umfangs nicht übersteigen.

5. Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Die Entschädigung des **unentgeltlichen Rechtsbeistands** erfolgt analog den Regeln für die amtliche Verteidigung. Entschädigungspflichtig sind nur jene Aufwendungen, die für die Geltendmachung der Zivilansprüche erforderlich waren. Wird die beschuldigte Person verurteilt, trägt sie die Kosten, wenn sie sich im Zeitpunkt des Kostenentscheides oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG, die lex specialis zu Art. 138 StPO ist, müssen das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten. Im Untersu-chungs- und erstinstanzlichen Verfahren ist es daher nicht zulässig, vom Opfer die Rück-zahlung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes an den Staat zu ver-langen.

6. Kostentragungspflicht des Privatklägers

Bei **Antragsdelikten** trägt die antragsstellende Person, die als Privatklägerin am Ver-fahren teilnimmt, grundsätzlich das Kostenrisiko. Davon kann **abgewichen** werden, wenn es die Sachlage rechtfertigt. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Privatkläger – abgesehen von der Erhebung der Strafklage – nicht aktiv am Strafverfahren beteiligt und keine weiteren Kosten verursacht hat. Vor einer Kostenüberbindung ist dem Privatkläger das rechtliche Gehör zu gewähren.

Handelt es sich um ein **Offizialdelikt** und ist mangels Anträgen zum Zivilpunkt eine Kos-tenauflage an den Privatkläger gestützt auf Art. 427 Abs. 1 StPO nicht möglich, ist zu prüfen, ob ein Rückgriff im Sinne von Art. 420 StPO in Betracht fällt. Dieses Rückgriffs-recht ist zurückhaltend auszuüben.

Die Kosten der **amtlichen Verteidigung** können der Privatklägerschaft auch im Falle einer Verfahrenseinstellung nicht auferlegt werden; sie trifft auch keine entsprechende Rückzahlungspflicht.

7. Entschädigung des Privatklägers

Die Staatsanwaltschaft muss im Strafbefehl auch über die Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft befinden. Anspruch auf Parteientschädigung besteht jedoch allein

für die im Zusammenhang mit der Strafklage erwachsenen Kosten. Der Entschädigungsanspruch ist **nicht von Amtes wegen** zu prüfen. Vielmehr hat der Privatkläger selber aktiv zu werden und eine solche von sich aus zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 StPO). Tut er dies nicht, so treten wir auf den Antrag nicht ein. Der Entschädigungsanspruch besteht gegenüber der beschuldigten Person, nicht gegenüber dem Staat. Es erfolgt daher **keine direkte Zusprechung** der Entschädigung, sondern eine Verpflichtung der beschuldigten Person zur Bezahlung.

8. Entschädigung von Zeugen und Auskunftspersonen

Für nachgewiesenen Aufwand haben **Zeugen** Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen. Dies gilt jedoch nur für natürliche Personen. Entsprechend sind Arbeitnehmern wegen der Lohnfortzahlungspflicht bei Ausfällen durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten keine Entschädigungen für Erwerbsausfall zu entrichten, auch nicht zuhanden der Arbeitgeber. **Beschuldigtenähnliche Auskunftspersonen** (Art. 178 lit. d-f StPO) haben keinen Anspruch, und die **Privatklägerschaft** nach Art. 178 lit. a StPO hat ihren Aufwand im Rahmen von Art. 433 StPO geltend zu machen. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben die Rechtsbeistände der Zeugen und Auskunftspersonen.

Die Entschädigungsansätze und deren Beleg richten sich nach Art. 41 Abs. 2 EGzStPO und Art. 13 RVzEGzStPO). Der Höchstbetrag, welcher einem Zeugen für Erwerbsausfall ausbezahlt werden kann, beträgt CHF 500.00.

9. Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht

Das Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht stellt ein selbstständiges erstinstanzliches Zwangsmassnahmenverfahren dar. Die Bestimmungen von Art. 423 Abs. 1 i.V. mit 426 bzw. 428 StPO gelten auch für das Entsiegelungsverfahren. Art. 428 StPO, welcher die Kostentragung im StPO-Rechtsmittelverfahren regelt, ist auf erstinstanzliche Entscheide nicht anwendbar; die Kostenfrage im Entsiegelungsverfahren richtet sich somit nicht nach Massgabe von Obsiegen oder Unterliegen.

Chur, den 15. September 2020